



# VORLAGE

Vorlagennummer

09/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 9 29.06.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Einnahmenaufteilung im AVV

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- \_\_\_\_\_ Ja
- \_\_\_\_\_ Nein
- \_\_\_\_\_ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Die Einnahmenaufteilung ist einer der Kernaufgaben des Verkehrsverbundes, die entsprechend § 13 des „Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH“ von der Verbundgesellschaft für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote zu regeln ist. Entsprechend § 7 (3) der „Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat“ besteht in Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmensanspruch von Verkehrsunternehmen / SPNV-Aufgabenträgern berühren, Einstimmigkeitserfordernis. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 (7) des „Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH“ nur dann in Fragen der Einnahmenaufteilung eingebunden bzw. gibt eine Stellungnahme ab, wenn sich aus der Anwendung des „Einnahmenaufteilungsvertrag für den AVV“ Meinungsverschiedenheiten zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.

Die Geschäftsführung legt Wert auf die Feststellung, dass sich der Aufsichtsrat seit Gründung des Zweckverband AVV bzw. der AVV GmbH im Jahr 1994 noch nie mit Einnahmenaufteilungsfragen befassen musste und dass im AVV die Einnahmenaufteilung bis einschließlich dem Abrechnungsjahr 2014 fristgerecht und einvernehmlich mit allen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen abgestimmt wurde.

Darüber hinaus ist entsprechend § 8 (1) des „Einnahmenaufteilungsvertrag für den AVV“ die Richtigkeit der von der Verbundgesellschaft erstellten Einnahmenaufteilungsrechnungen von einem von der Verbundgesellschaft zu betrauenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Auch hier kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass die von der Verbundgesellschaft erstellten Einnahmenaufteilungsrechnungen bis einschließlich dem Jahr 2014 von der „HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH“, Heinsberg, geprüft wurden und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten haben. Gleiches gilt im Übrigen für die bis zum Jahr 2010 von der Verbundgesellschaft zu erstellenden „Zuscheidungsrechnungen der Fahrausweise und Einnahmen im Ausbildungsverkehr für die Beantragung der Mittel nach § 45a PBefG durch die Verkehrsunternehmen im AVV“. (Ab dem Jahr 2011 wurde in NRW der § 45a PBefG durch den § 11a ÖPNVG NRW ersetzt; die Förderung des Ausbildungsverkehrs erfolgt seither durch den ZV AVV nach geänderten Kriterien.)

Aktuell beraten die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen über die seit Ende 2015 vorliegenden Ergebnisse der vom Gutachter IVV Aachen zuletzt in 2014 durchgeführten Verkehrserhebung bzw. Fahrgastbefragung und der daraus zu ziehenden Schlüsse im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung. Auf der Basis der seitens des Gutachters vorgestellten Ergebnisse und Vorschläge finden derzeit entsprechende Abstimmungsgespräche mit dem Ziel statt, einvernehmlich eine aktualisierte Fassung einer sachgerechten Einnahmenaufteilungsrechnung zu vereinbaren.

gez.

---

(Marcel Philipp)  
Der Vorstandsvorsteher